

Interessengemeinschaft Elektromog Witikon (IGEW)

Postfach 8053 Zürich
IGEW@swissonline.ch

Einschreiben
Baudirektion des Kantons Zürich
Kaspar Escher-Haus
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 23. Februar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sehr wahrscheinlich Kenntnis genommen von den Vorgängen um das Urteil des Bundesgerichts 1A.160/2004 vom 10.3.2005 bezüglich Mobilfunkantenne.

Warum dieses Urteil?

Es zeigte sich, dass Antennenendstufen für eine höhere Strahlungsleistung ERP verwendet werden können, als sie für die im Datenblatt deklarierte Leistung erforderlich sind. Die Einstellung auf den deklarierten Wert erfolgt ferngesteuert. Solche Antennen lassen sich bis zur maximalen Leistungsfähigkeit mit einer einfachen Manipulation von einer Zentrale aus hochfahren, was an bestimmten OMEN zu starken Grenzwertüberschreitungen führt. Der Willkür sind damit Tür und Tor geöffnet.

Ebenso kann bei Antennen der Neigungswinkel (Tilt) im Bereich bis zu 10 Grad und mehr ferngesteuert eingestellt werden. Im Standortdatenblatt hingegen wird nur ein kleinerer einstellbarer Bereich z.B. 5 Grad deklariert. Eine Ausnützung des ganzen möglichen Bereichs kann zu einer Erhöhung der Strahlung bis Faktor 5 führen, was wiederum an einem bestimmten OMEN eine Grenzwertüberschreitung zur Folge haben kann.

Im vom Bundesgericht beurteilten Fall vertrat das Verwaltungsgericht und das BUWAL die Auffassung,

Zitat aus dem Urteil:

dass für die Beurteilung der NIS- Belastung die im Standortdatenblatt deklarierte Sendeleistung ERP massgeblich sei und nicht eine technisch allenfalls mögliche höhere Sendeleistung. Die in der Anlage verwendeten Senderendstufen müssten im Standortdatenblatt nicht angegeben werden, weshalb die maximal mögliche Sendeleistung der Anlage nicht bekannt sei. Die maximale ERP der Anlage werde auch bei der Abnahmemessung nicht geprüft.

Dagegen hat das Bundesgericht in BGE 128 II 378 E. 4S. 379 ff. entschieden, dass die im Standortdatenblatt deklarierte ERP grundsätzlich schon im Baubewilligungs- bzw. Rechtsmittelverfahren überprüft werden müsse, sofern Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Massgeblich sei dabei grundsätzlich die aufgrund der Hardwarekonfiguration der Anlage maximale ERP, d.h. die Sendeleistung bei Maximalleistung der vorgesehenen Senderendstufen, und nicht ein tieferer, durch Fernsteuerung einstellbarer Wert.

An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Der ERP einer Anlage kommt für die Anwendung der NISV zentrale Bedeutung zu: Sie ist die Grundlage für die Berechnung im

Standortdatenblatt, welche die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV gewährleisten sollen. Jede Erhöhung der maximalen ERP stellt eine Änderung der Anlage dar (Ziff. 62 Abs. 2 Anh. 1 NISV)

Die Sendeleistung der Mobilfunkstationen kann vom Netzbetreiber mittels Fernsteuerung reguliert werden, allerdings nur bis zur Maximalleistung der verwendeten Senderendstufen (vgl. BGE 128 II 378 E. 4.2 S. 380). Ist die im Standortdatenblatt deklarierte ERP niedriger als die maximale Strahlungsleistung der Anlage, so besteht keine Gewähr dafür, dass die Grenzwerte im Betrieb tatsächlich eingehalten werden, da die Strahlungsleistung jederzeit mittels Fernsteuerung erhöht werden könnte. Die Anwohner von Mobilfunkanlagen haben jedoch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Einhaltung der NIS-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird.

Wie der vom Bundesgericht im Fall BGE 128 II 378 beauftragte Sachverständige dargelegt hat, kann die maximale ERP einer Mobilfunkanlage aufgrund der Herstellerangaben zur garantierten Ausgangsleistung der verwendeten Senderendstufen, zur Dämpfung der verwendeten Combiner- und AFE- Einheit und der Antennenzuleitungskabel sowie zum Antennengewinn überprüft werden. Die so ermittelte maximale ERP ist der Immissionsprognose im Standortdatenblatt zugrunde zu legen.

Ergibt die Berechnung, dass die Anlage- und Immissionsgrenzwerte der NISV bei maximaler Strahlungsleistung der Anlage eingehalten werden, kann die Baubewilligung erteilt werden, u.U. mit der Auflage einer Abnahmemessung, falls die Grenzwerte zu 80% ausgeschöpft werden. Die Abnahmemessung dient der Prüfung, ob die tatsächliche NIS- Belastung von der im Standortdatenblatt berechneten abweicht, beispielsweise aufgrund von Beugungen und Reflexionen der Strahlungsausbreitung, die bei der rechnerischen Immissionsprognose nicht berücksichtigt werden können (vgl. BUWAL, Vollzugshilfe, lift. 2.1.8 und 2.3.1).

Ergibt die Berechnung im Standortdatenblatt dagegen eine Überschreitung der Grenzwerte der NISV, muss grundsätzlich die maximale ERP der Anlage reduziert werden, beispielsweise durch Verwendung von Senderendstufen einer geringeren Leistungsklasse. Wird von diesem Grundsatz abgewichen und der Betrieb der Anlage mit einer niedrigeren als der maximalen ERP der Anlage bewilligt, muss dies im Bewilligungsentscheid begründet und dargelegt werden, wie die Einhaltung der bewilligten ERP gewährleistet werden kann.

Das Bundesgericht hat also festgestellt, dass eine Fernsteuerung zu Manipulationen verleiten kann, die den Schutz der Anwohner von Mobilfunkanlagen in Frage stellt. Deshalb wird verlangt, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet sein muss. Das heisst, Antennenanlagen müssen so gebaut sein, dass ohne gut sichtbare mechanische Eingriffe keine Änderungen von Strahlungsleistungen mehr oder nur erschwert möglich sind.

Offenbar wollen die Mobilfunkbetreiber dem Urteil des Bundesgerichts nicht folgen. Sie bezeichnen die Vorkehrungen, die sie ergreifen müssten als technisch nicht machbar. Deshalb wurde von einer Expertengruppe eine Lösung ausgearbeitet, die den Mobilfunkbetreibern besser entspricht, jedoch dem Urteil des Bundesgerichts nicht gerecht wird. Das BAFU (Bundesamt für Umwelt) gab diese Lösung mit einem Rundschreiben vom 16. Januar 2006 bekannt. Es ist nicht verständlich, weshalb es technisch nicht machbar sein soll, Antennen gemäss Urteil des Bundesgerichtes zu bauen. Vielleicht wäre es nicht mehr möglich mit der Strahlungsleistung bis knapp an die Grenzwerte zu gehen, was allerdings kein Unglück wäre.

Nachfolgend Zitate aus diesem Rundschreiben:

1. Zitat aus dem Rundschreiben: Das BAFU will dazu beitragen, die Kontrollierbarkeit der NIS- Emissionen von Basisstationen zu verbessern. Auf Vorschlag einer Expertengruppe aus Vertretern der kantonalen und kommunalen NIS- Fachstellen, des BAKOM und BAFU empfiehlt das BAFU die zweite vom Bundesgericht genannte Option zu verfolgen und diese in Form eines Qualitätssicherungssystems (QS- System) der Netzbetreiber umzusetzen. Wir empfehlen den Vollzugsbehörden, dabei nicht nur fernsteuerbare Parameter, sondern

sämtliche Bauteile und Einstellungen, welche die NIS- Emissionen beeinflussen, einzubeziehen. Der Netzbetreiber kann damit die Einhaltung der bewilligten Sendeleistung und -richtung gegenüber der Behörde lückenlos belegen. Die Behörde ihrerseits verfügt über die notwendigen Informationen, um dies zu kontrollieren.

Hier muss klargestellt werden, dass im Bundesgerichtsurteil nirgends von einer zweiten Option, die Rede ist. Es ist lediglich von einem Abweichen vom Grundsatz die Rede. Um den technisch nicht versierten Leser auf dem Laufenden zu halten, muss ferner klargestellt werden, dass das BAFU mit Qualitätssicherungsprogramm ein Computerprogramm meint, welches angeblich in die Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber eingebaut werden soll. Und wie dieses angeblich zu funktionieren hat, wird vom BAFU wie folgt beschrieben:

2. Zitat aus dem Rundschreiben: Das QS- System muss über eine automatisierte Überprüfungsroutine verfügen, welche einmal pro Arbeitstag die effektiv eingestellten ERP und Senderichtungen sämtlicher Antennen des betreffenden Netzes mit den bewilligten Werten bzw. Winkelbereichen vergleicht.

Festgestellte Überschreitungen eines bewilligten Wertes werden innerhalb von 24 Stunden behoben, sofern dies durch Fernsteuerung möglich ist, andernfalls innerhalb einer Arbeitswoche.

Stellt das QS- System solche Überschreitungen fest, wird automatisch ein Fehlerprotokoll erzeugt. Die Fehlerprotokolle werden der Vollzugsbehörde alle zwei Monate unaufgefordert zugestellt und mindestens 12 Monate aufbewahrt.

Das bedeutet, dass die Mobilfunkgesellschaften sich einmal mehr selber überwachen. Allfällige Überschreitungen müssen sie mittels Fehlerprotokoll alle 2 Monate den Vollzugsbehörden unaufgefordert zustellen. Wenn man bedenkt, wie einfach es für einen Fachkundigen ist, eine Excel- Tabelle zu fälschen oder einen eingestellten Sollwert, welcher zu einer Fehlermeldung führt, einfach mittels Bildschirm und Tastatur hinaufzuschrauben oder zu unterbinden. Man kann nur staunen wie das BAFU dazu kommt zu einem solchen System Hand zu bieten.

Als Kontrolle hat das BAFU Folgendes im Visier:

3. Zitat aus dem Rundschreiben: Das Qualitätssicherungssystem muss von einer unabhängigen, externen Prüfstelle periodisch auditiert werden. Eine Akkreditierung dieser Prüfstelle für die Durchführung von Audits ist erwünscht. Die Auditberichte sind den Vollzugsbehörden und dem BAKOM vorzulegen. Die Netzbetreiber gewähren den Vollzugsbehörden uneingeschränkte Einsicht in die QS-Datenbank.

Eine externe Prüfstelle soll also ca. 30'000 Mobilfunkantennen überwachen? Eine solche dürfte aus Kostengründen wahrscheinlich kaum bewilligt werden.

4. Zitat aus dem Rundschreiben:

Das unter Ziffer 3 beschriebene QS- System soll von allen Betreibern von Netzen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse implementiert werden.

Die Realisierung der vorgeschlagenen QS- Systeme erfordert Aufwand und Zeit. Bis diese Systeme operationell sind, ist deshalb für die bestehenden Netze eine Übergangsregelung nötig. Das BAFU unterstützt den diesbezüglichen Vorschlag der Expertengruppe, welcher eine Übergangsphase von einem Jahr vorsieht. Nach dieser Übergangsphase sollen die QS- Systeme implementiert, auditiert und sämtliche Basisstationen eingebunden sein.

Baugesuche eines Netzbetreibers, der sich zur Implementierung eines QS-Systems innert Jahresfrist verpflichtet, können so, wie von der Expertengruppe vorgeschlagen, ab sofort behandelt und bewilligt werden.

Für technisch weniger Versierte: Implementiert heisst: eingebaut, ausgeprüft und in Betrieb genommen.

Wie Sie den Zitaten 1 – 4 des Rundschreibens selber entnehmen können, entspricht die vom BAFU verbreitete Lösung keinesfalls dem Urteil des Bundesgerichtes. Das Urteil spricht nicht im

Entferntesten von einer Softwarelösung. Deshalb kann dieses sogenannte QS- System keinen Freipass zur weiteren Bewilligung von Mobilfunkantennen sein. Zudem hat das BAFU keinerlei Weisungsbefugnis, sondern nur Beraterfunktion.

Welches sind die Folgerungen?

1. Es dürfen keine Antennenanlagen mehr bewilligt werden, bis sich die Mobilfunkbetreiber bereit finden, die Antennenanlagen gemäss Bundesgerichtsurteil 1A.160/2004 zu bauen. Das heisst:
 - Die Antennenendstufen dürfen nur für eine so hohe Leistung ausgelegt sein wie sie im Datenblatt deklariert sind und damit eine Grenzwertüberschreitung verunmöglichen. Eine Fernsteuerung der Leistung über den deklarierten Wert hinaus darf es nicht mehr geben.
 - Der Neigungswinkel muss auf den im Standortdatenblatt deklarierten Wert fixiert und plombiert werden. Eine Fernsteuerung der Neigung darf es nicht mehr geben.
2. Alle bereits gebauten Antennenanlagen müssen entsprechend dem Standard gemäss Punkt 1 innert einer angemessenen Frist umgebaut werden.
3. Alle Standortdatenblätter von Antennen welche vom Bundesgerichtsurteil 1A.160/2004 tangiert sind, müssen entsprechend geändert und neu auf- und offengelegt werden.
4. Die Kantonsbehörden sind für die Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtsurteils 1A.160/2004 verantwortlich. Sie haben die Gemeinden entsprechend zu informieren.
5. Wegen Falschdeklaration blockierte Baubewilligungsverfahren sind nun keineswegs deblockiert, wie verschiedene Tageszeitungen, wie etwa der Berner Bund behauptete.
6. Baubewilligungsbehörden, die das Bundesgerichtsurteil 1A.160/2004 vom 10.3.05 nach BAFU- Art interpretieren, begehen Amtsmisbrauch gemäss Art 312 StGb.

Wir fühlen uns im Namen vieler Einwohner unseres Landes verpflichtet, zur Verbesserung dieser undurchsichtigen Situation einen Beitrag zu leisten. Deshalb sind wir interessiert zu wissen, wie Sie sich dem Bundesgerichtsurteil gegenüber verhalten bzw. welche Massnahmen Sie diesbezüglich ergreifen werden. Dürfen wir innert 30 Tagen ihre Antwort erwarten?

Mit freundlichen Grüssen

Emil Guntersweiler

Pius Heeb

Beilage: Mitteilung der Stadt Bern

Weitere Personen und Gruppen stehen hinter diesem Schreiben:

Fachstelle Nichtionisierende Strahlung
Der Schweiz. Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener
Gigahertz.ch

Fluehli 17, CH-3150 Schwarzenburg
tel 031 731 04 31 fax 031 731 28 54

Präsident: Hans-U. Jakob

Mobilfunk *mit Mass* in Erlenbach

Präsidium: M. Brunner (044 991 17 21)
Information: A. Jenal Ammann (044 915 17 86)
Messungen: Ch. Jakob Fehr (044 910 36 04)
www.mobilfunk-erlenbach.ch

IG Stopp Elektromog

FÜR UMWELTVERTRÄGLICHE ELEKTRO- UND FUNKTECHNIK IN GRAUBÜNDEN



IG Stopp Elektromog, Tittwiesenstrasse 29, CH-7000 Chur

Internet: [http:// www.stopp-elektromog.ch.vu](http://www.stopp-elektromog.ch.vu) Email: stopp-elektromog@postmail.ch Tel: 081 285 1610 Fax: 081 285 1619



Tobeleggweg 24
CH-8049 Zürich
Tel./Fax: (+41) 043-535 7001
Email: lothar.geppert@diagnose-funk.ch
<http://www.diagnose-funk.ch>

Interessengemeinschaft
Strahlungsfreies Kreuzlingen

Burgstrasse 3 - 8280 Kreuzlingen - 071 688 94 70 - info@strahlungsfrei.ch -
www.strahlungsfrei.ch

Verein HERB ohne Elektrosmog
(Hirslanden - Eierbrecht - Rehalp - Balgrist)

Postfach 718
8029 Zürich

<http://www.verein-herb.ch/>

email: [mailto:"info@verein-herb.ch"](mailto:info@verein-herb.ch)

Ortsgruppe SUMM
für einen Sinnvollen Umgang mit Mobilfunk

Postfach 1252, CH-8640 Rapperswil
www.summ.info - info@summ.info

Sophia Iten